

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Pinneberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung von Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -), des § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg am 21.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt gefasst:

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für	
a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	510 v.H.
b) die Grundstücke (Grundsteuer B)	504 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	390 v.H.

Artikel II

§ 2 der Hebesatzsatzung wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Pinneberg, den 19.12.2024

gez. Thomas Voerste
(Bürgermeister)